



Satzung

Hamburg, August 2009

SATZUNG

angenommen von
der 6. Hauptversammlung am 24. Januar 1976

Satzungsänderung angenommen von

der 10. Jahreshauptversammlung am 26. Januar 1980
der 11. Jahreshauptversammlung am 21. März 1981
der 14. Jahreshauptversammlung am 17. März 1984
der 17. Jahreshauptversammlung am 21. März 1987
der 20. Jahreshauptversammlung am 10. März 1990
der 22. Jahreshauptversammlung am 07. März 1992
der 24. Jahreshauptversammlung am 12. März 1994
der 25. Jahreshauptversammlung am 18./19.03. 1995
der 28. Jahreshauptversammlung am 14. März 1998
der 30. Jahreshauptversammlung am 11. März 2000
der 32. Jahreshauptversammlung am 09. März 2002
der 35. Jahreshauptversammlung am 19. März 2005
der 39. Jahreshauptversammlung am 14. März 2009

Deutscher Verband Technischer
Assistentinnen/Assistenten in der Medizin e.V.
Spaldingstraße 110 B
20097 Hamburg
Tel.: 040-23 51 17-0
Fax.: 040- 23 33 73
E-Mail: info@dvta.de
<http://www.dvta.de>

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1 Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband Technischer Assistentinnen/Assistenten in der Medizin e.V.“ (dvta) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 2 Der dvta hat seinen Sitz in Hamburg
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es sei denn es ist in der Geschäftsordnung anders geregelt.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

- 1 **Aufgabe des dvta ist die Wahrnehmung der Berufs- und Standesinteressen, insbesondere durch:**
 - a) fachkundige Stellungnahme und Initiative zur Arbeit des Gesetzgebers,
 - b) fachkundige Arbeiten zur Verbesserung, Entwicklung und Förderung der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung,
 - c) Zusammenarbeit mit Berufsorganisationen im In- und Ausland.
- 2 Der dvta bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen seiner abhängig beschäftigten Mitglieder. Er nimmt diese Interessen grundsätzlich gegenüber deren Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden wahr, er schließt Tarifverträge ab und ist bereit, gewerkschaftliche Kampfmittel anzuwenden oder mit Gewerkschaften zu kooperieren.
- 3 Der dvta unterstützt Maßnahmen zur Förderung der Selbstständigen bzw. Freiberuflichen.
- 4 Der dvta ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1 a) **Mitglied kann werden:**

Ziffer 1 - jede/jeder medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/assistent.

Ziffer 2 - jede/jeder medizinisch-technische Radiologieassistentin/assistent.

Ziffer 3 - jede/jeder medizinisch-technische Assistentin/Assistent für Funktionsdiagnostik.

Ziffer 4 - jede/jeder veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Assistent.

Ziffer 5 - jede/jeder staatlich anerkannte/r technische Assistentin/Assistent, die/der auf dem Gebiet der Medizin arbeitet.

b) **Beitragsermäßigtetes Mitglied** nach § 3 Abs. 1 a kann auf Antrag werden, welches nicht erwerbstätig ist.

c) **Beitragsbefreites Mitglied** nach § 3 Abs. 1a kann auf Antrag werden, wer sich als Schüler/in oder Studierende/r in einer entsprechenden Ausbildung befindet.

d) **Der Nachweis** über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 b und Abs. 1 c ist jährlich zum 31.10. des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr zu erbringen. Mitglieder im (Alters) Ruhestand sind von dieser Regelung befreit.

e) **Förderndes Mitglied** ohne Stimmrecht kann werden, wer den Berufsstand der technischen Assistentinnen/Assistenten in der Medizin fördert. Juristische Personen haben grundsätzlich keinen Leistungsanspruch.

f) **In besonders begründeten Fällen** kann der Vorstand beschließen, dass auch Personen die nicht unter die Ziffern a1 bis a5 fallen, Mitglied werden können.

2 Über den schriftlichen förmlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3 Zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht können auch natürliche Personen benannt werden, die den Berufsstand der technischen Assistentinnen/Assistenten in besonderem Maße gefördert haben.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss,
- e) durch Versäumnis der Beitragszahlung länger als 2 Jahre.

2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Beifügung des Mitgliedsausweises gegenüber dem Vorstand mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Die Erklärung muss zum 30.09. in der Geschäftsstelle vorliegen.
Die Erklärung auf elektronischen Weg ist ausgeschlossen.

3 Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Schiedsgerichts (§ 16) möglich.

Ein wichtiger Grund kann sein:

- a) wenn durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des dvta geschädigt wird,
- b) wenn gegen satzungsmäßige Interessen verstoßen wird,
- c) wenn erheblichen Verpflichtungen gegenüber dem dvta nicht nachgekommen wird.

§ 5

MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1** Mitglieder nach § 3 Abs. 1a, 1b, 1e und 1f zahlen den durch die Hauptversammlung festgelegten Beitrag. Der Beitrag ist bis Ende Februar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- 2** Mitglieder nach § 3 Abs. 1c und § 3 Abs. 3 sind beitragsfrei.
- 3** Fördernde Mitglieder nach § 3 Abs. 1e als natürliche Personen zahlen den festgelegten Beitrag. Juristische Personen zahlen jeweils mindestens das Vierfache des festgelegten Beitrages.

§ 6

GESCHÄFTSSTELLE

Der Verband führt seine Geschäfte mit Hilfe einer Geschäftsstelle.

§ 7

GLIEDERUNG DES DVTA

Es werden zehn Landesvertretungen errichtet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

ORGANE DES DVTA

1 Organe des dvta sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand,
- d) die Konferenz der Landesvertretungen,
- e) die Mitgliederversammlungen der Landesvertretungen,
- f) die Vorstände der Landesvertretungen,

- 2 a) Mitglied eines Organs kann werden, wer Mitglied nach § 3 Abs. 1a / 1b des dvta ist.
- b) Mitglieder nach § 3 Abs. 1c sind in den Mitgliederversammlungen der Landesvertretungen wahlberechtigt. Sie sind aber nur wählbar als stimmberechtigte Delegierte zur Hauptversammlung.

§ 9

HAUPTVERSAMMLUNG

1 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den gewählten Delegierten der Landesvertretungen.

2 Zuständigkeit

- a) Entscheidung über grundsätzliche Fragen des dvta.
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung und Schiedsordnung.
- c) Auflösung des dvta.
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- e) Entgegennahme und Diskussion der Geschäfts- und Kassenberichte.
- f) Diskussion der Gewinn- und Verlustrechnung.
- g) Entlastung des Vorstands.
- h) Genehmigung des Rahmen-Haushaltsplans.
- i) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- j) Festlegung des Delegiertenschlüssels.
- k) Beschlussfassung über Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 9 Nr. 8.

3 Einberufung

Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch den Vorstand einberufen werden.

Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse des dvta es erfordert oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

4 Tagesordnung / Anträge

4.1 Die vorläufige sowie die endgültige Tagesordnung setzt die Geschäftsführung des Vorstandes fest.

Die endgültige Tagesordnung und die Anträge/Anfragen sind den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den gewählten Delegierten drei Wochen vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

4.2 Anträge von antragsberechtigten Personen, über die in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung entschieden werden soll, sind dem Vorstand zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.

4.3 Dringlichkeitsanträge sind von der Regelung 4.1 nicht betroffen.

4.4 Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

5 Stimmrecht

Die unter Ziffer 1 Genannten haben als stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung jeweils eine Stimme.

a) Fällt ein/eine Delegierte/r aus, rückt ein/eine Ersatzdelegierte/r nach.

b) Eine Stimmübertragung der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes auf die jeweils gewählte Stellvertretung ist möglich.

6 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet die nächste Hauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von vier Wochen statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des dvta ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen möglich.

7 Protokollierung

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
- b) den Namen der Versammlungsleitung,
- c) den Namen der Protokollführung,
- d) Zahl und Namen der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung,
- e) die Tagesordnung,
- f) die Anträge,
- g) die Art der Abstimmung,
- h) die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen ist der gesamte und genaue Wortlaut anzugeben.
Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

8 Sonstiges

Die Hauptversammlung ist öffentlich. Bestimmte Punkte der Tagesordnung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

Direkt angesprochenen Teilnehmer/-innen kann jederzeit durch die Versammlungsleitung das Wort erteilt werden.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ haben nichtstimmberechtigte Mitglieder und Gäste Rederecht.

§ 10

VORSTAND

1 Zusammensetzung

- a) Dem/der Vorsitzenden der/die ein/eine medizinisch-technische/r Assistent/in der Fachrichtung Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin sein muss.
- b) Dem/der Vorsitzenden der/die ein/eine medizinisch-technischen/r Assistent/in der Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik sein muss.

Die beiden Vorsitzenden sind gleichberechtigt.

- c) Ein Vorstandsmitglied **Berufsausübung** der/die ein/eine medizinisch-technische/r Assistent/in der Fachrichtung Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin sein muss.
 - d) Ein Vorstandsmitglied **Berufsausübung** der/die ein/eine medizinisch-technischen/r Assistent/in der Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik sein muss.
 - e) Ein Vorstandsmitglied **Ausbildung** der/die ein/eine medizinisch-technische/r Assistent/in der Fachrichtung Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin sein muss.
 - f) Ein Vorstandsmitglied **Ausbildung** der/die ein/eine medizinisch-technischen/r Assistent/in der Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik sein muss.
 - g) Ein Vorstandsmitglied **Fort- und Weiterbildung** der/die ein/eine medizinisch-technische/r Assistent/in der Fachrichtung Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin sein muss.
 - h) Ein Vorstandsmitglied **Fort- und Weiterbildung** der/die ein/eine medizinisch-technischen/r Assistent/in der Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik sein muss.
 - i) Ein **Schatzmeister** (Fachrichtung L/V oder R/F)
- 2 Darüber hinaus gehören dem Vorstand zwei Vertreter/innen für Regionale Zusammenarbeit (Fachrichtung L/V und R/F) als kooptierte Mitglieder (ohne Stimmrecht) an. Diese VertreterInnen werden von der Konferenz der Landesvertretungen gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3 Je eine Stellvertretung der beiden Vorsitzenden werden von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Wählbar sind die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1c-h.

4 Vertretung

- a) Der dvta wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Vorsitzenden können nur gemeinschaftlich handeln.
- b) Im Verhinderungsfalle einer/eines Vorsitzenden handelt seine Stellvertretung gemeinschaftlich mit der/dem Vorsitzenden des anderen Fachbereiches. Sind beide Vorsitzenden verhindert, können die Vertretungen nur in Ausnahmefällen, wenn ein Handeln unumgänglich ist, um Schaden vom Verein abzuwenden, gemeinsam handelnd tätig werden.

5 Zuständigkeit

Die Vorsitzenden vertreten den dvta in allen Verwaltungsangelegenheiten und Rechtsgeschäften. Ihnen obliegen die Führung der ihnen nach Gesetz und Satzung übertragenen Geschäfte. In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen entsprechend der Kompetenzenverteilung insbesondere:

- a) Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b) Festsetzung der vorläufigen und endgültigen Tagesordnung zur Hauptversammlung,
- c) Vorbereitung der Vorstandssitzung,
- d) Vorbereitung der Gesamtvorstandssitzung,
- e) Benennung der Protokollführung für die vorzubereitenden Sitzungen,
- f) alle Vorhaben, die Gesetze, Richtlinien und Verordnungen betreffen,
- g) Verwaltung des Vermögens,
- h) offizielle Stellungnahme zu berufspolitischen Fragen,
- i) Benennung und Abberufung von Mitgliedern als ständige Vertreterinnen/Vertreter in Gremien auf nationaler und internationaler Ebene,
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

6 Wahl

- a) Die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 a-h sind von den Stimmberechtigten der Hauptversammlung von der jeweiligen Fachrichtung einzeln und geheim zu wählen.
- b) Der Schatzmeister wird von allen Stimmberechtigten der Hauptversammlung auf Personalvorschlag des Gesamtvorstandes geheim gewählt.

7 Amtszeit

- a) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes kann vorzeitig dadurch beendet werden, dass auf Antrag die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln neu wählt. Die Neuwahl gilt für den Rest der Amtsperiode.

Scheidet einer der Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb einer Amtsperiode aus, so übernimmt die jeweilige Stellvertretung den Vorsitz der/des jeweiligen Vorsitzenden bis zur nächsten Wahl, es sei denn, die Hauptversammlung entscheidet über die Besetzung auf Antrag neu.

- b) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, bleibt das Amt bis zur nächsten Gesamtvorstandssitzung vakant. Auf der nächsten Gesamtvorstandssitzung wird ein Interimsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt.
- c) Wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet bzw. zurücktritt, muss unverzüglich eine außerordentliche Gesamtvorstandssitzung einberufen werden.

8 Sitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.

9 Protokollierung

Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 11

GESAMTVORSTAND

1 Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Vorsitzenden der Landesvertretungen,
- c) Sprecher/-in der Fachvertretung Funktionsdiagnostik
- d) Sprecher/-in der Fachvertretung Veterinärmedizin
- e) Vertretung der internationalen Verbände der Fachrichtung Laboratoriums-/Veterinärmedizin
- f) Vertretung der internationalen Verbände der Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik

2 Zuständigkeit

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a) Grundsatzdiskussionen fachlicher und berufspolitischer Art, die den Berufsstand der Mitglieder auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene betreffen,
- b) die Beratung und Erstellung des Rahmen-Haushaltsplans,
- c) die Erstellung von Richtlinien für die Geschäftsordnung,
- d) Bestätigung der Sprecher/-in der Vertretung der Fachrichtung Funktionsdiagnostik,
- e) Bestätigung der Sprecher/-in der Vertretung der Fachrichtung Veterinärmedizin,
- f) Wahl der Vertretung der internationalen Verbände der Fachrichtung Laboratoriums-/Veterinärmedizin,
- g) Wahl der Vertretung der internationalen Verbände der Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik,
- h) Wahl eines Interimsvorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung,
- i) Personalvorschläge zur Hauptversammlung,
- j) Beantragung einer außerordentlichen Hauptversammlung.

3 Beschlussfähigkeit

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.

4 Einberufung

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.

5 Protokollierung

Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11a

SPRECHER/-INNEN DER FACHVERTRETUNGEN FUNKTIONSDIAGNOSTIK UND VETERINÄRMEDIZIN

1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten der Fachvertretungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

2 Wahlen

Die Sprecher/-innen bzw. deren Stellvertretungen sind auf Personalvorschlag der Fachvertretungen von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu bestätigen.

3 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann dadurch vorzeitig beendet werden, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes auf Antrag der Fachvertretung neu bestätigen. Die Neubestätigung gilt für die Restdauer der Amtsperiode.

§ 11 b

VERTRETUNGEN IN DEN INTERNATIONALEN VERBÄNDEN UND VEREINIGUNGEN

1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten der Vertretungen in den Internationalen Verbänden und Vereinigungen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

2 Wahlen

Die Vertretungen der Internationalen Verbände und Vereinigungen ist von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes geheim zu wählen.

3 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann dadurch vorzeitig beendet werden, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel neu wählen.

Die Neuwahl gilt für die Restdauer der Amtsperiode.

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER LANDESVERTRETUNGEN

1 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung besteht aus den Mitgliedern einer Landesvertretung und dem Vorstand einer Landesvertretung.

2 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung ist zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes der Landesvertretung.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und einer Stellvertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
- c) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Entlastung des Vorstandes der Landesvertretung.
- d) Wahl der Delegierten sowie der Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung,
- e) Beschlussfassung über Anträge.

3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorstand der Landesvertretung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Landesvertretung dies beantragt.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich über die Verbandszeitschrift unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Termins unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung kann auch an eine überregionale Versammlung gekoppelt sein. Die Versammlung muss fachrichtungsübergreifend erfolgen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung der Landesvertretung einberufen.

4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Landesvertretung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5 Protokollierung

§ 9 Ziffer 7 gilt sinngemäß. Eine Kopie des Versammlungsprotokolls ist innerhalb eines Monats der Geschäftsführung über den Vorstand der Landesvertretung zu übersenden.

6 Kassenprüfer

Mindestens ein/e Kassenprüfer/in sowie eine Stellvertretung werden alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl einmal in Folge ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Kassenprüfer/innen führen bei den jeweiligen Vorständen der Landesvertretungen die Kassenprüfungen durch.

Die Kassenprüferberichte sind bei der Geschäftsführung des dvta zu hinterlegen.

7 Delegiertenwahl

Die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung erfolgt gemeinsam; die Anzahl der je Fachrichtung gemeinsam zu wählenden Delegierten richtet sich nach dem jeweiligen Verteilerschlüssel der Landesvertretung.

Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

DER VORSTAND DER LANDESVERTRETUNGEN

1 Zusammensetzung

Der Vorstand einer Landesvertretung sollte aus mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern bestehen:

- a) der/dem Vorsitzenden der Fachrichtung Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin sowie mindestens zwei Stellvertreter/innen,
- b) der/dem Vorsitzenden der Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik sowie mindestens zwei Stellvertreter/innen.

2 Zuständigkeit

Der Vorstand der Landesvertretung führt die ihm von der Mitgliederversammlung der Landesvertretung und der Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Der Vorstand der Landesvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Landesvertretung,
- b) Repräsentation des dvta auf regionaler Ebene,
- c) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung der Landesvertretung,
- d) Bearbeitung und ggf. Weiterleitung der Mitgliedernanfragen,
- e) Werbung und Information auf regionaler Ebene,
- f) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
- g) Kontakte zu MTA-Ausbildungsstätten, Krankenhäusern, Arbeitsämtern und anderen regionalen Organisationen.

3 Wahlen

Die Vorstände der Landesvertretungen der beiden Fachrichtungen sind von den stimmberechtigten Vertretern der jeweiligen Fachrichtung einzeln und geheim zu wählen.

Die Stellvertreter/innen der Fachrichtung Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin werden von den Mitgliedern der Fachrichtung geheim gewählt, die Stellvertreter/innen der Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik werden von den Mitgliedern der Fachrichtung in einem weiteren Wahlgang geheim gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Scheidet ein/e Vorsitzende/r eines Vorstandes innerhalb der Amtsperiode aus, so rückt kommissarisch die/der Stellvertreter/in der jeweiligen Fachrichtung nach, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Der Vorstand der Landesvertretung ergänzt sich durch Wahl des ausgeschiedenen Vorstandes der Landesvertretung auf der nächsten Mitgliederversammlung der Landesvertretung

4 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes der Landesvertretung beträgt vier Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an.

Die Wahl erfolgt in jedem zweiten Jahr mit ungerader Jahreszahl.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Neuwahl muss spätestens ein halbes Jahr nach Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Vorstand der Landesvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtszeit kann vorzeitig dadurch beendet werden, dass die Mitgliederversammlung der Landesvertretung mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder neu wählt.

Die Neuwahl gilt für die Restdauer der Amtsperiode des abgewählten Vorstandes der Landesvertretung.

§ 14

KONFERENZ DER LANDESVERTRETUNGEN

1 Zusammensetzung

Die Konferenz der Landesvertretungen besteht aus den zehn Vorständen der Landesvertretungen.

2 Zuständigkeit

Die Konferenz der Landesvertretungen wählt die zwei kooptierten Vorstandsmitglieder nach §10 Ziffer 2. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sie berät über Fragen der regionalen Zusammenarbeit, Förderung der regionalen Entwicklung und dient dem fachlichen Austausch.

3 Einberufung

Die Konferenz der Landesvertretungen wird nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, vom Vorstand einberufen. Sie wird in der Regel in dem Jahr einberufen, in dem keine Hauptversammlung stattfindet. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstände der Landesvertretungen dies schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.

4 Protokollierung

Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 15

VERÖFFENTLICHUNGEN DES DVTA

Mitteilungen des dvta für die Mitglieder werden in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

§ 16

DAS SCHIEDSGERICHT

- 1 Über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 4 Ziffer 1 d) entscheidet das Schiedsgericht.
- 2 Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und der Gang des Verfahrens ist in der Schiedsordnung geregelt.

§ 17

AUFLÖSUNG DES DVTA

- 1 Die Auflösung des dvta kann nur mit einer in § 9 Ziffer 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator
- 2 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt nach Beschluss der Hauptversammlung einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

§ 18

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung und deren Änderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.